



Investieren mit minimalem Emittentenrisiko

COSI® – Pfandbesicherte Zertifikate im Detail

Einzigartige Besicherung

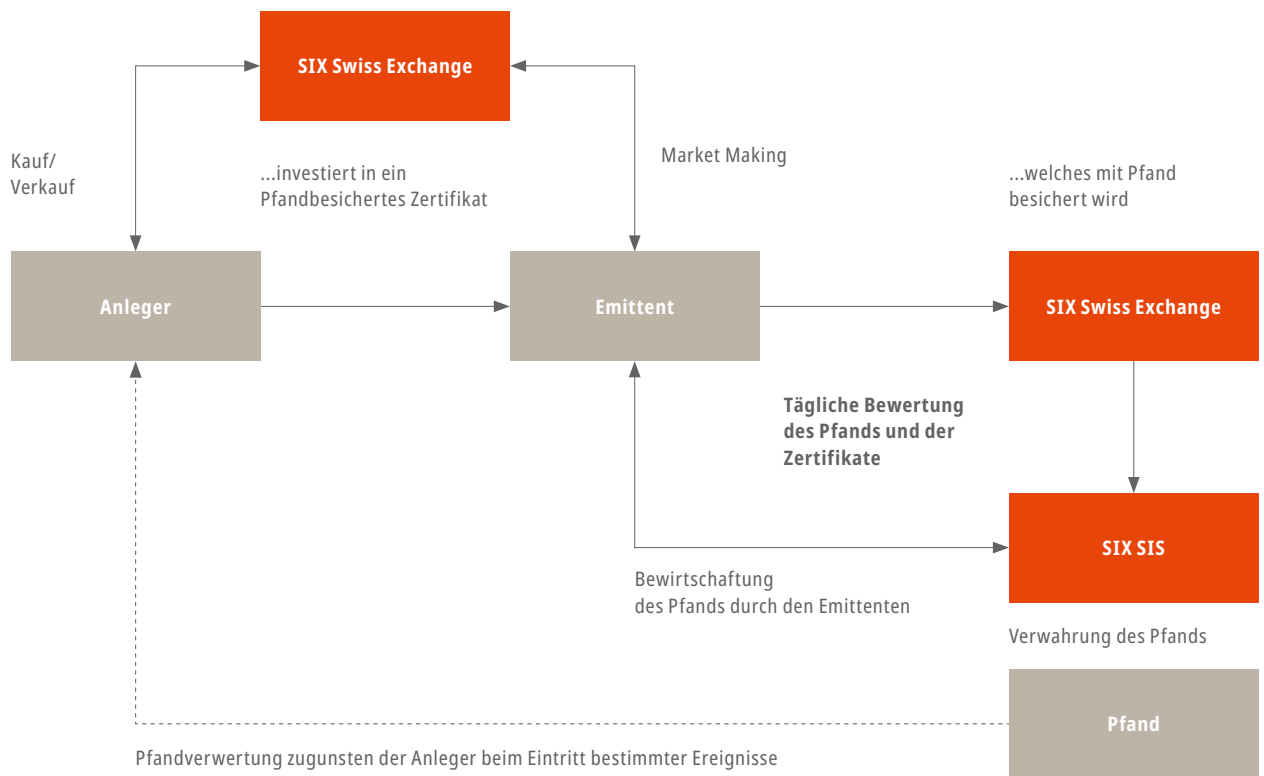
Die weltweit einzigartige Pfandbesicherung COSI® minimiert das Emittentenrisiko und macht COSI-Produkte zu auffallend sicheren Anlagen für Private und Institutionelle. Made by SIX.

Strukturierte Produkte (Zertifikate) sind ihrer Rechtsform nach Inhaberschuldverschreibungen. Somit tragen Anleger zusätzlich zum Marktrisiko, das mit jeder Anlage einhergeht, das Ausfallrisiko des Emittenten. Wie gross dieses ist, hängt von der Bonität des Emittenten ab. Kommt der Emittent seinen Zahlungspflichten nicht nach, ist der Kapitaleinsatz der Anleger gefährdet. Hier setzt COSI an: Dank einer Besicherung des aktuellen Wertes des Strukturierten Produkts wird das Ausfallrisiko des Emittenten bestmöglich minimiert.

SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») bietet in Zusammenarbeit mit SIX SIS AG («SIX SIS»), einer Tochtergesellschaft von SIX Securities Services AG («SIX Securities Services»), den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zugunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (im Folgenden «Rahmenvertrag»), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen.

Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt. Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. Zu diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Der COSI®-Besicherungsmechanismus von SIX



Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem Rahmenvertrag, den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausge-

wählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren oder Wertrechten) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Faire und aktuelle Bewertung

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen aktuellen Werte basieren auf den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair-Value-Verfahren

Das Fair-Value-Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sogenannte «Fair Values») gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen. Im Normalfall kommt nach dem ersten Handelstag eines Zertifikats stets das Szenario Nr. 16 zur Anwendung. Dabei sind für die Ermittlung des aktuellen Werts des Zertifikats drei Preise relevant:

- Zwei durch Dritte berechnete Fair Values des Zertifikats sowie
- der an SIX Swiss Exchange ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag (nachstehend «Schlusskurs des Vortages»).

Falls der Schlusskurs des Vortages der höchste dieser drei Preise ist, beruht der aktuelle Wert des Zertifikats stets auf diesem Preis, ansonsten findet der mittlere der drei Preise Anwendung. Sind gewisse Preise an einem Börsentag aus bestimmten Gründen nicht verfügbar, erfolgt die Berechnung anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Preise (Szenario Nr. 1 bis 16).

Szenario Nr.	CBP ¹	FV1 ²	FV2 ³	PCP ⁴	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	–	–	–	–	EMP ⁵
2	–	–	–	x	PCP
3	–	–	x	–	EMP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
4	–	x	–	–	EMP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
5	x	–	–	–	EMP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
6	–	–	x	x	FV2 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
7	–	x	–	x	FV1 oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
8	x	–	–	x	CBP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
9	–	x	x	–	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
10	x	–	x	–	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	–	–	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
12	–	x	x	x	FV1 oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
13	x	–	x	x	CBP oder FV2 je nach dem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	–	x	CBP oder FV1 je nach dem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	–	Falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	Falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nach dem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond-Floor-Verfahren

Das Bond-Floor-Verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung in

Bern (nachstehend «Bond Floor»). Der aktuelle Wert des Zertifikats entspricht – sofern verfügbar – immer mindestens dem Bond Floor, ansonsten kommt ein gleich hoher oder höherer Preis zur Anwendung.

Szenario Nr.	CBP ¹	PCP ⁴	BFP ⁶	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	–	–	–	EMP
18	–	x	–	PCP
19	–	–	x	EMP oder BFP je nach dem, welcher Wert grösser ist
20	x	–	–	KSN ⁷ oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
21	x	–	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	–	KSN oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist
23	–	x	x	BFP oder PCP je nach dem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nach dem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen:

¹ Der an SIX Swiss Exchange ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag

² Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value), basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages

³ Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value), basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages

⁴ Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats

⁵ Emissionspreis des Zertifikats

⁶ Durch die SIX Financial Information errechneter Bond Floor Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag

⁷ Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats

Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (–) ausgedrückt wird.

Welche Unternehmen berechnen die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden derzeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Solvians Switzerland AG, Baar/Schweiz (www.solvians.com)
- swissQuant Group AG, Zürich/Schweiz (www.swissquant.com)
- SIX Financial Information AG, Zürich/Schweiz (www.six-financial-information.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

Häufigste Fragen



Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, welche an SIX Swiss Exchange kotiert und gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen unter anderem Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) infrage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf zehn Jahre nicht übersteigen. Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den aktuellen Wert der Zertifikate zugunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über die Summe der aktuellen Werte der Zertifikate, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück. Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sogenannten echten Vertrag zugunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungs-

prospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- SIX Delta¹-fähige Sicherheiten;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

¹ Regelbasierte Sicherheitskategorie von SIX Swiss Exchange, unter Anwendung der bis Ende 2014 gültigen Zulassungskriterien der SNB-repofähigen Effekte, exklusive Sicherheiten, die bereits SNB- und EZB-fähig sind.

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt. Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens zwanzig Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt. Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung, welche im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt sind.

Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt insbesondere dann ein, wenn:

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlischt;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder
- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei

der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Was ist bei Pfandbesicherten Zertifikaten mit Referenzschuldner zu beachten?

Ein Zertifikat kann dahingehend ausgestaltet sein, dass die Rückzahlung und Werthaltigkeit des Zertifikats unter anderem massgeblich von einer Referenzanleihe und damit indirekt auch vom Emittenten dieser Referenzanleihe abhängig ist. Eine in Bezug auf das Zertifikat vorhandene Pfandbesicherung (COSI) minimiert nur das Emittentenrisiko des Zertifikats, hat jedoch keinen Einfluss auf die mit allfälligen Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzanleihe als solche einhergehenden Risiken (wie zum Beispiel Konkurs- oder Insolvenzerklärung des Referenzschuldners, Zahlungsausfall oder Umstrukturierung bzw. teilweise oder vollständige vorzeitige Rückzahlung der Referenzanleihe).

Welche Auswirkungen hat eine Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse?

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Makings an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Zertifikate zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche

Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, welche der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt. Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig Bankwerktag nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate. Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt. Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung dieser beiden SIX-Gesellschaften involvierte Personen und Gesellschaften nicht zu.

Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten. Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem

Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Stellen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt. Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten. Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden. SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, sowie zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Referenzanleihen verbleiben vollumfänglich beim Anleger. Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die

Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- Der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern.
- Die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen.
- Die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.
- Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.
- Die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt.
- Das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren.
- Die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der aktuelle Wert eines Zertifikats, welcher für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlischt.

Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die Wahl der Stadt Zürich (Schweiz) als ausschliesslichem Gerichtsstand gebunden.

Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

SIX Swiss Exchange AG

SIX Swiss Exchange ist eine der wichtigsten europäischen Börsen. Sie verfügt über eine herausragende Liquidität im Handel mit Schweizer Wertschriften und verbindet Unternehmen aus der ganzen Welt mit internationalen Investoren und Handelsteilnehmern. Dank ihrer Selbstregulierungskompetenz schafft sie besonders marktfreundliche Rahmenbedingungen für die Kotierung und den Handel von in- und ausländischen Aktien, Anleihen, ETFs, ETPs, Fonds sowie Strukturierten Produkten. SIX Swiss Exchange multipliziert die Standortvorteile des Schweizer Finanzplatzes mit erstklassigen Dienstleistungen und ist idealer Kotierungsstandort für Unternehmen jeder Herkunft, Grösse und Sektorzugehörigkeit. Sie vertreibt ihre eigene Indexpalette, die mit dem SMI® den bedeutendsten Aktienindex der Schweiz beinhaltet.

www.six-swiss-exchange.com
www.six-structured-products.com

SIX
Markets
SIX Swiss Exchange
Pfingstweidstrasse 110
Postfach
CH-8021 Zürich

T + 41 58 399 2100
F + 41 58 499 2099
structured-products@six-group.com
www.six-swiss-exchange.com
www.six-structured-products.com

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers bei Pfandbesicherten Zertifikaten beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor. Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Group AG bzw. ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften (nachfolgend SIX) über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten. Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistungen von SIX besichert werden. Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Keine der in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf oder zu irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate. Diese Informationen stellen auch kein Angebot zur Dienstleistungserbringung dar. SIX haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig, aktuell und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden infolge von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX enthalten sind. SIX behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Zusammensetzung der Produkte bzw. Dienstleistungen zu ändern.